

70. Mit welchem Zeitpunkte ist die bergbauliche Benutzung der für den Betrieb des Bergbaues abgetretenen Grundstücke als beendet anzusehen, und die gesetzliche Verpflichtung des Bergantreibenden

zur Rückgabe der benutzten Grundstücke und Erfaß des durch die Benutzung entstandenen Minderwertes begründet?

Allg. Bergges. §§ 135, 137.

V. Civilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1900 i. S. Gewerkschaft Rudolfsgrube (Bekl.) w. die Grafen G. L. u. A. G. v. D. (Kl.). Rep. V. 195/00.

I. Landgericht Bentzen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die beklagte Gewerkschaft hat zum Betriebe ihrer Galmeigrube „Rudolf“ namentlich zu Schlammfängen und Absturzpflätzen für die Abhübe aus der Wäsche, sowie zur Anlage von Schächten, Ladeplätzen und Magazinen ohne Beschränkung auf den Grubenbetrieb verschiedene jetzt den Klägern gehörige Flächen gegen eine vereinbarte Jahresentschädigung okkupiert.

Im Jahre 1896 wurde der Betrieb der Grube Rudolf eingestellt, es blieben aber auf den okkupierten Flächen Abhübe und Galmeischlämme lagern, die nach der Behauptung der Beklagten wegen ihres Zinkgehaltes noch als Bergwerksprodukte verwertbar sein sollen.

Die Kläger, davon ausgehend, daß durch die Einstellung des Betriebes der Rudolf-Grube die Benutzung der abgetretenen Flächen für den Betrieb des Bergbaues beendet sei, haben auf Zurückgabe dieser Flächen — eventuell binnen einer richterlich zu bestimmenden Frist — sowie auf Erfaß des Minderwertes geklagt und in beiden Instanzen eine verurteilende Entscheidung erstritten.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach § 137 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes sind die zum Betriebe des Bergbaues abgetretenen Grundstücke nach beendigter Benutzung zurückzugeben. Es konnte sich daher, was die geforderte Zurückgabe der von der Beklagten noch okkupierten Flächen betrifft, nur darum handeln, ob, nachdem, wie der Berufungsrichter unangefochten feststellt, der Betrieb der Rudolfgrube mindestens seit dem 1. April 1896 völlig eingestellt worden, die fortbauernde Lagerung schwach metallhaltiger, unter Umständen angeblich noch verwertbarer Abfälle eine fortgesetzte Benutzung für den Betrieb des Bergbaues im Sinne des § 135 Allg. Bergges. darstellt. Der Be-

rufungsrichter hat dies in Übereinstimmung mit dem ersten Richter verneint. Mit der Einstellung des Bergbaues, so führt er aus, sei auch die bergbauliche Benutzung der Halbenplätze beendet. Diese Benutzung bestehe darin, daß die aus der Grube geförderten Abhübe auf dem Halbenplatz ausgeschüttet und dadurch die Halben errichtet werden. Habe infolge der Einstellung der Förderung die Halbenerrichtung aufgehört, so sei damit auch die Benutzung der Halbenplätze für den Bergbau beendet. Hieran ändere auch nichts, daß das Halbenmaterial noch erzhaltig und deshalb bergmännisch verwertbar sein soll. Denn wenn auch zum Betriebe des Bergbaues im Sinne des § 135 Allg. Bergges. auch die Aufbereitung und Verwertung des gewonnenen Minerals zu rechnen sei, daher auch die hierzu erforderlichen Anstalten und Anlagen den Vorschriften der §§ 135 fig. a. a. O. unterliegen, so gelte das doch nur insoweit, als die Verarbeitung und Verwertung während eines noch bestehenden Bergbaubetriebes im Anschluß an diesen erfolgt. Sei die Gewinnung des Minerals für immer eingestellt, so sei kein Bergbau mehr vorhanden, und es gehöre die etwa nachträglich betriebene Verwertung von noch vorhandenem Material nicht mehr zum Betriebe des Bergbaues.

Den vorstehenden Erwägungen mußte für den vorliegenden Fall, wo es sich nur um Abfälle aus dem früheren Bergwerksbetrieb handelt und auch der Betrieb der zur Aufbereitung des Rohmaterials dienenden Anlagen längst eingestellt ist, unbedenklich beigetreten werden. Mit dem Aufhören der Förderung (und Aufbereitung) des Minerals hören auch die Hilfsanlagen, die im § 135 Allg. Bergges. aufgeführt sind, auf, den Zwecken des Bergbaues zu dienen, und damit die Benutzung der davon eingenommenen Flächen für den Betrieb des Bergbaues.

Die Gegenausführungen der Revision, die sich wesentlich nur auf die angebliche bergmännische Verwertbarkeit der auf den fraglichen Flächen lagernden Massen stützt, vermögen die Begründung des Berufungsurteiles nicht zu widerlegen. Billigkeitsgründe, wie sie die Revision geltend macht, können nur dazu führen, dem Bergwerksbesitzer eine angemessene Frist (ein modicum tempus) für die Erfüllung seiner Rückgabepflicht zu bewilligen. Das hat auch der erste Richter gethan, indem er der Beklagten für die Rückgabe eine Frist bis zum

---

1. Oktober 1902 gewährt. Der Berufungsrichter hält aber, auch wenn dem Verpflichteten aus Billigkeitsgründen an sich eine angemessene Frist zu bewilligen sei, dies im vorliegenden Fall, wo die Einstellung des Betriebes schon reichlich 4 Jahre zurückliegt, nicht für geboten, eine Erwägung, die rein thatsächlich und deshalb der Anfechtung durch die Revision entzogen ist.“ . . .